

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a
Abs. 4 GG an das Saarland
— Drucksache 10/2229 —

A. Problem

Das Saarland weist im Vergleich zu anderen Flächenländern besonders schwerwiegende Strukturprobleme auf. Die Wirtschaftskraft des Saarlandes bedarf dringend der Stärkung. Diese vermag das Land wegen seiner schwachen Finanzkraft, der eine besonders hohe Aufgabenlast gegenübersteht, allein nicht zu bewirken.

B. Lösung

Der Bund gewährt in den Jahren 1985 bis 1987 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Saarlandes. Die Finanzhilfen betragen insgesamt 300 Mio. DM und werden in gleichen Jahresbeträgen gewährt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf belastet den Bund insgesamt im Zeitraum von 1985 bis 1987 mit Ausgaben von 300 Millionen DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2229 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. November 1984

Der Haushaltsausschuß

Walther	Austermann	Hoppe	Wieczorek (Duisburg)	Kleinert (Marburg)
Vorsitzender	Berichterstatler			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 GG an das Saarland

— Drucksache 10/2229 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 GG an das Saarland

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 GG an das Saarland

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Der Bund gewährt dem Saarland Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft in Höhe von insgesamt 300 000 000 Deutsche Mark. Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1985 bis 1987 in Jahresbeträgen von 100 000 000 Deutsche Mark gewährt.

unverändert

§ 2

§ 2

Durch die Finanzhilfen des § 1 werden folgende Arten von Investitionen gefördert:

unverändert

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur,
2. Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten in der Stahlindustrie, insbesondere durch Zuschüsse zu Sachinvestitionen an Unternehmen,
3. sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere die Erschließung von Gewerbeflächen.

§ 3

§ 3

Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 2 stehen.

unverändert

§ 4

§ 4

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe einer jährlich fortzuschreibenden Förderungsliste des Bundes gewährt, die auf der Grundlage einer Förderungsliste des Landes erstellt wird. Die Förderungsliste des Bundes enthält die einzelnen vorge-

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe einer jährlich fortzuschreibenden Förderungsliste des Landes gewährt. Die Förderungsliste enthält die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen, die Höhe der förderungsfähigen Ausgaben, den Finanzierungs-

Entwurf

sehenen Maßnahmen, die Höhe der förderungsfähigen Ausgaben, den Finanzierungsplan, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen.

(2) Das Land übersendet dem Bund jährlich bis 1. Oktober seine Förderungsliste für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung der Finanzhilfen.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen *nicht in seine Förderungsliste aufzunehmen, soweit sie den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen der Finanzhilfen nicht entsprechen.*

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der förderungsfähigen Ausgaben.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden an das Land zur selbständigen Bewirtschaftung gegeben. Der Minister der Finanzen des Saarlandes ist ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen.

§ 6

(1) Das Land übersendet dem Bund innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Durchführung und den Stand der Maßnahmen. Es berichtet weiter über die Höhe der bewilligten, der an das Land ausgezahlten und der verausgabten Bundesmittel sowie der verausgabten Landesmittel.

(2) Das Land berichtet auch über den jeweiligen Abschluß einer Maßnahme. Der Bericht muß einen zahlenmäßigen Nachweis und eine Sachdarstellung enthalten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

plan, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen.

(2) unverändert

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen **von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach** den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Bericht der Abgeordneten Austermann, Hoppe, Wieczorek (Duisburg) und Kleinert (Marburg)

Die Vorlage wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 101. Sitzung am 15. November 1984 an den Haushaltsausschuß federführend und den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seinen Sitzungen am 15. und 27. November 1984 über die Vorlage beraten.

Das Saarland leidet im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet unter besonderer nachhaltiger Schwäche seiner Wirtschaft, die so bei den anderen Ländern nicht vorliegt. Trotz mannigfacher Unterstützungsmaßnahmen durch den Bund haben die besonderen Verhältnisse im Saarland und seine späte Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland bei der saarländischen Wirtschaft bis heute erhebliche Schwächen und Anfälligkeiten hinterlassen.

Der politische und wirtschaftliche Anschluß des Saarlandes an die Bundesrepublik Deutschland erfolgte zu einer Zeit, als dort in Wirtschaftsstruktur und -entwicklung bereits entscheidende Weichenstellungen vorgenommen waren. Durch das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011) wurden das Land, der Bund und die Gesamtheit der übrigen Länder aufgerufen, die saarländische Wirtschaft an die der Bundesrepublik Deutschland anzupassen. Bis heute wurde der Anschluß an die Wirtschaftsstruktur und die Wirtschaftsentwicklung sowie an den Rahmen einheitlicher Lebensverhältnisse im übrigen Bundesgebiet noch nicht hinreichend gefunden.

Entscheidende Ursache für die ungünstige Wirtschaftslage ist die durch mehrmaligen Wechsel des Staats- und Wirtschaftsverbundes gekennzeichnete geschichtliche Entwicklung der Region und die damit verknüpfte einseitig montanorientierte Wirtschaftsstruktur des Landes. Das Zusammentreffen dieser schwerveränderbaren Struktur mit langanhaltenden Branchenkrisen von Kohle und Stahl hat dazu geführt, daß bei der saarländischen Wirtschaft bis heute ein beträchtlicher Anpassungs- und Nachholbedarf besteht. Die Krisenlage hat die finanziellen Möglichkeiten von Wirtschaft und öffentlicher Hand zu sehr gebunden, als daß die Monostruktur im erforderlichen Ausmaß hätte aufgelockert werden können; der Entwicklung zukunftsorientierter, leistungsfähiger Wirtschaftsbranchen und den hierzu erforderlichen Investitionen waren enge Grenzen gesetzt.

Aus der Strukturschwäche folgt für das Land gleichsam strukturbedingt eine besonders hohe Aufgabenlast, der eine niedrige Finanzkraft gegenübersteht. Das schlägt sich beim Landeshaushalt in hoher Kreditfinanzierungsquote, hohem Schulden-

stand und hoher Zinsbelastungsquote nieder. So lag das Saarland im Vergleich zu anderen Flächenländern bei diesen Finanzdaten im Jahr 1983 an der Spitze.

Die Finanzkraft des Saarlandes hat sich in letzter Zeit im Vergleich zum Durchschnitt der Länder weiter verschlechtert. Dies ergibt sich schon aus der Entwicklung der Steuereinnahmen, die im Saarland ungünstiger verlaufen ist bzw. verläuft als im Durchschnitt der Flächenstaaten. Entscheidende Ursache für die geringen originären Steuereinnahmen des Saarlandes ist wiederum die einseitige montanorientierte Wirtschaftsstruktur mit langanhaltenden Branchenkrisen.

Das Saarland steht vor der Aufgabe, die Strukturschwäche seiner Wirtschaft durch Auflockerung der Monostruktur zu überwinden und auf diese Weise den Prozeß der Anpassung seiner Wirtschaftskraft an die der anderen Bundesländer voranzutreiben. Durch Bundesfinanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen soll zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes und damit zum Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung im übrigen Bundesgebiet beigetragen werden. Der Bund hat zudem ein besonderes Interesse daran, daß das Saarland als wichtiges Bindeglied zu den Nachbarstaaten im Rahmen der EG gestärkt wird.

Die Finanzhilfen werden für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft, für die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten in der Stahlindustrie, insbesondere für Investitionszuschüsse an Unternehmen sowie für sonstige Strukturmaßnahmen gewährt. Sie betragen insgesamt 300 Mio. DM und werden in den Jahren 1985 bis 1987 in gleichen Beträgen gewährt.

Der Haushaltsausschuß hat einvernehmlich festgestellt, daß den Intentionen des Gesetzentwurfs durch entsprechende Finanzhilfen Rechnung getragen werden soll. Daneben hat er die Anregung des Bundesrates aufgegriffen, daß beim Vollzug des Gesetzes die Förderkonzeption der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsstruktur“ nicht beeinträchtigt wird. Des weiteren hat er der Empfehlung des Bundesrates zugestimmt, in § 4 Abs. 1 festzulegen, daß die Förderungsliste durch das Land fortzuschreiben ist. Der Bund ist weiterhin berechtigt, dabei einzelne Maßnahmen, die der Zweckbindung nicht entsprechen, von der Förderung auszuschließen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung diesem Petitum des Bundesrates nicht widersprochen.

Die Kosten des Gesetzentwurfs insgesamt belaufen sich auf 300 Mio. DM, wobei diese sich auf die Jahre

1985 bis 1987 auf jeweils 100 Mio. DM verteilen. Die Kosten für 1985 sind im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1985 in Kap. 60 02 Tit. 882 01 veranschlagt. Für die Folgejahre sind die Kosten in die Finanzplanung des Bundes eingestellt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hatte die unveränderte Annahme der Vorlage empfohlen.

Der Haushaltsausschuß empfiehlt einstimmig, seine Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 27. November 1984

Austermann

Hoppe

Wieczorek (Duisburg)

Kleinert (Marburg)

Berichterstatte

